

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

8. Juli 2020  
Bru/Del

---

**A 230 / 2020**

---

## **Corona: Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 + Aufhebung der Corona-Beschränkungen im Kreis Gütersloh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) die Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen. Verbunden damit sind Änderungen in der Corona-Schutzverordnung sowie in der Corona-Einreiseverordnung (beide zuletzt Rundschreiben GF LV – 315/20 vom 2. Juli 2020), die zum 7. Juli in Kraft treten.

### **Corona-Schutzverordnung:**

In § 13 Absatz 4 wird das Wort „August“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt. Dadurch bleiben „**große Festveranstaltungen**“ bis 31. Oktober (bisher: 31. August) untersagt. Die neue Corona-Schutzverordnung ist beigelegt (**Anlage 1**).

### **Corona-Einreise-Verordnung:**

In § 2 Absatz 4 Satz 2 (hier geht es um die Anzeige der Arbeitsaufnahme von Saisonarbeitskräften, Arbeitskräften auf Baustellen vor ihrem Beginn) werden die Wörter „dem zuständigen Gesundheitsamt“ durch die Wörter „der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „Das Gesundheitsamt“ durch die Wörter „Die Behörde“ ersetzt. Hinweis: Nach § 3 Abs. 1 der ZVO-IfSG sind zuständige Behörden im Sinne des § 28 des Infektionsschutzgesetzes die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden).

Keine Veränderung hat es erneut hinsichtlich der Ausnahmetatbestände des § 2 Absatz 3 Nr. 5 (vgl. RS GF – LV 315/20 vom 2. Juli 2020) gegeben. Trotz deutlicher Kritik von unternehmer nrw und anderen Verbänden hält die Landesregierung weiterhin an der Regelung fest. Ungeachtet dessen werden wir auch weiterhin mit Nachdruck auf entsprechende Korrekturen drängen.

Die neue Corona-Einreiseverordnung ist beigelegt (**Anlage 2**).

### **Aufhebung der grundsätzlichen Corona-Beschränkungen im Kreis Gütersloh:**

Mit dem Rundschreiben GF LV – 311/20 vom 1. Juli 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Coronaregionalverordnung und die damit verbundene Verlängerung der verschärften Schutzmaßnahmen im Kreis Gütersloh informiert.

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Eilbeschluss vom 6. Juli 2020 die für das Gebiet des Kreises Gütersloh geltende Coronaregionalverordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt. Die Landesregierung hat dazu per Pressemitteilung von 6. Juli u. a. Folgendes erklärt: „Die Maßnahmen können daher nun vollständig auf die bereits verhängten Quarantänemaßnahmen für von der Infektion betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens sowie im Bedarfsfall ihre Familien begrenzt werden. An die Stelle der heute vom Oberverwaltungsgericht außer Vollzug gesetzten Maßnahmen für den gesamten Kreis Gütersloh werden daher auch keine auf einzelne Gemeinden des Kreises beschränkte Maßnahmen mehr treten.“

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)